

theiligem Einflusse steht. Stelle ich mir nun die Frage, wie kann die zweite Kammer diesen Nachtheil gut machen? (ich bin fest überzeugt, Jeder wird meine Ansicht theilen, daß etwas geschehen müsse, um den jetzt entstehenden Nachtheil auszugleichen und seiner Wiederkehr vorzubeugen) was kann geschehen? Mir läge nahe die Beantragung einer Zwischendeputation, weil diese Angelegenheit sehr wichtig ist, und wichtiger, als andere Angelegenheiten, zu deren gründlicher Vorberathung die Modalität von Zwischendeputationen eingeschlagen wurde. Es scheint aber sehr problematisch, ob dies noch durchzubringen sein dürfte. Die Staatsregierung hat schon gar nicht mehr die Zeit, sich durch Decret darauf zu äußern und die Wahl anzuordnen; weil ich glaube, daß dieser Vorschlag zu keinem Resultate führen wird, so enthalte ich mich dessen; würde aber Jemand, und besonders die Vertreter, welche diesen Landtag in der Regel geneigt sind, ihre Ansicht der Ansicht der Staatsregierung zu subordiniren, einen solchen Antrag stellen, so würde ich ihm beistimmen, überlasse es aber Andern, einen solchen Antrag zu stellen. Es würde auch ein Ausweg sein, die Finanzdeputation zu beauftragen und sie gewissermaßen diesmal als Zwischendeputation permanent zu machen. Die Finanzdeputation hat erklärt, sie wolle die Vorberathung gern übernehmen. Es wäre dies ein Ausweg, aber ein völlig neuer, und etwas völlig Neues ist bei dieser vorgerückten Zeit auch nicht mehr durchzubringen. Ich enthalte mich auch dieses Vorschlags. Es bleibt nur eine dritte Möglichkeit übrig, der künftigen Ständeversammlung diese Angelegenheit anheimzugeben und dieselbe dafür zu interessiren, daß solchem Verfahren für die Zukunft vorgebeugt, daß ein Weg angebahnt sei, wonach die Staatsregierung und Ständeversammlung bei der nächsten Diät gründlicher, umfanglicher, ausführlicher berathen und erörtern könne. Dieses glaube ich zu erreichen durch folgenden Vorschlag, den ich mir zu stellen erlaube, und der allerdings einen Einfluß auf den Gang der weitem Berathung haben würde. Die jetzige Beschlusfassung würde erleichtert und die Berathung abgekürzt werden, weil sie nach Annahme dieses Antrags jetzt nur als eine vorläufige erscheinen würde. Der Antrag lautet so: „Die hohe Kammer wolle vor einer Beschlusfassung über die gegenwärtigen Berathungsgegenstände a) das Allerhöchste Decret, die Zoll-, Steuer-, Schifffahrts- und Handelsverträge betreffend, b) die mit diesem Decrete der Ständeversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegten Staatsverträge und Verordnungen, c) die zu diesen Regierungsvorlagen durch Kammerbeschlus gewiesenen Registrandeneingänge sich dahin bestimmen, in der über diese Gegenstände abzulassenden ständischen Schrift den Vorbehalt ausdrücklich niederzulegen, daß ohnerachtet der bereits diesen Landtag ertheilten diesfalligen ständischen Erklärungen es der nächsten Ständeversammlung anheimgestellt bleibe, die von gedachten Vorlagen berührten staatsdoco-

nomischen und handelspolitischen Fragen nach Befinden wiederholter Prüfung zu unterwerfen, auch das Gesuch an die hohe Staatsregierung zu richten, daß Hochdieselbe die behufigen Mittheilungen der nächsten Ständeversammlung bei Eröffnung des Landtags machen wolle.“ Es erscheint dieser Vorschlag mindestens als eine Mahnung dessen, was geschehen könnte, um künftig sorgfältige Berathung zu ermöglichen. Es kann die freiwillige Wiederaufnahme wohl dazu dienen, die ungleiche Last der Einzelnen, welche die Einnahme vermitteln, zu vermindern, und auch die Consumenten besser zu stellen, Handel und Schiffahrt und die Ausfuhr der Producte des Landbaues und der Fabriken zu erleichtern, das Ganze gedeihlicher festzustellen. Möchte Jemand zweifeln, ob noch etwas für die nächste Ständeversammlung zu berathen übrig bleibe, so wird es leicht sein, diesen Zweifel zu widerlegen. Auch ist es nur eine Anleitung, eine moralische Verpflichtung für dieselbe. Die künftige Ständeversammlung ist unbeschränkt, und der Vorbehalt ist „nach Befinden“, wenn sie es für gut erachtet, gestellt. Wir präjudiciren sie nicht. Es wird aber durch etwas der nächsten Ständeversammlung anzudeuten sein, daß der diesmal liegen gebliebene Stoff sehr reichhaltig ist, daß ein wiederholtes Eingehen Bedürfnis ist, weil ein Eingehen noch nicht stattgefunden hat. Was uns vorliegt, ist die Angelegenheit des deutschen Zollverbandes, der Vereinszolltarif, der in jedem Tariffache die wichtigsten Interessen berührt, der in andern Ständeversammlungen wiederholt auf das schärfste berathen worden ist. Während bei uns nur ein einziger Gegenstand die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, nur die Tarif- oder Garnzollfrage, werden alle andern Lebensfragen des Tarifs hintangeseht. Es sind die Zollgesetzgebung, Münzconvention, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Runkelrübenzuckerfrage, die Verträge mit Portugal, mit Sardinien, mit dem Steuervereine, die Elbschifffahrtsacte und deren Ausführung, der Stader Zoll, die Uebereinkunft wegen Erlassung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften. Wohl rufen diese so manchen Ausdruck des Landes hervor. Die Verordnung der Schifffahrtspolizei beweist dies genügend. Nur ein Moment will ich anführen, daß nicht gedeihliche Aufklärung vorhanden ist. In dieser Verordnung sind Dinge enthalten, welche beweisen, daß völlige Unkunde in diesen Dingen bei der Staatsregierung herrschend ist. Es ist in der Verordnung ein Paragraph enthalten, der 11., welcher verordnet: „Stehende Brücken dürfen von Dampfsschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passirt werden.“ Das ist Vorschrift für alle Fälle und für die Fahrt gegen den Strom durch die Brücke. Auch in diesem Falle soll mit den Rädern nicht gegen den Strom gearbeitet werden, sondern es sollen dieselben rückwärts arbeiten. Wie soll ein Boot da vordringen und nicht zurück statt vorwärts treiben? Wer will gegen den Strom schwimmen, ohne zu rudern? — oder indem er rückwärts und mit dem Strome rudert? — Wenn der Paragraph einer solchen strompolizeilichen Ordnung bestimmt, daß beim